

Handelsregister-Eintrag

Autorin: Elsbeth Fischer-Roth, vitamin B

Nach Art. 61 Abs. 2 ZGB ist ein Verein zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet, wenn er:

- für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt^{*1} **oder**
- revisionspflichtig^{*2} ist **oder**
- hauptsächlich Vermögenswerte im Ausland^{*3} direkt oder indirekt sammelt oder verteilt, die für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke bestimmt sind und keine Ausnahme nach Art. 90 Abs. 2 HRegV vorliegt.

Erklärung zu den Kriterien der Eintragungspflicht:

^{*1} «**nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe**»: Dieses Kriterium ist im Gesetz nicht definiert und wird in der Praxis unterschiedlich beurteilt. Aus der Rechtsprechung ergeben sich jedoch mögliche Merkmale, die auf ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe hinweisen:

- Finanzielle Kenngrößen: Umsatz, Bilanzsumme, Kapitalintensität, Lohnsumme etc. (in der Praxis wird davon ausgegangen, dass ein Umsatz von 100 000 Franken und mehr eine Eintragungspflicht bedeutet)
- Geschäftsbeziehungen zu einem grösseren Kreis von Lieferanten und/oder Kunden (nicht nur Mitglieder)
- Dienstleistungs- und Produkteangebot sowie Anzahl Betriebsstätten, Verkaufsstellen, Filialen, Standorte etc. Zu den Dienstleistungen zählen auch z.B. Beratungen und Kurse.
- Professionalität der Geschäftsleitung, Organisationsgrad und Strukturen, Anzahl Mitarbeitende etc.

^{*2} **Revision**: revisionspflichtig ist ein Verein dann, wenn zwei der nachfolgenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten werden:

1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken,
2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken;
3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

^{*3} **Geldwäschereigesetz**: per 1.1.2023 sind Vereine mit Geldflüssen vom oder ins Ausland dem Geldwäschereigesetz unterstellt. Das bedeutet: Die Vereine müssen im Handelsregister eingetragen sein: Art. 90, Abs 1c Handelsregisterverordnung

Vereine sind von der Eintragungspflicht **befreit**, wenn

- a. in den letzten zwei Geschäftsjahren weder die jährlich gesammelten Vermögenswerte noch die jährlich verteilten Vermögenswerte den Wert von 100 000 Franken übersteigen; **und**

- b. die Verteilung der Vermögenswerte über einen Finanzintermediär (insbesondere Banken) nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997 erfolgt; **und**
- c. mindestens eine zur Vertretung des Vereins berechnigte Person ihren Wohnsitz in der Schweiz hat.

Die grundsätzlichen Sorgfalts- und Meldepflichten der Finma sind einzuhalten, im Speziellen müssen die Vertragspartnerinnen und Vertragspartner identifiziert und die an den eingebrachten Vermögenswerten wirtschaftlich Berechnigten festgestellt werden. Das bedeutet für Vereine, dass sie Listen von Mitgliedern und Spendern führen müssen.

Freiwilliger Eintrag im Handelsregister

Ein Verein, der nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet ist, kann sich freiwillig im Handelsregister eintragen lassen. Gründe dafür können die Reputation, Ansprüche von Gläubigern (Bsp. Vermieter) oder der Bankverkehr mit dem Ausland sein. Mit dem Eintrag im Handelsregister unterliegt der Verein der Betreuung auf Konkurs (Art. 39 SchKG). Ist ein Verein nicht im Handelsregister eingetragen, würde bei einer Zahlungsunfähigkeit eine Betreuung auf Pfändung erfolgen.

Zuständigkeit

Der Eintrag muss beim Handelsregisteramt des Kantons erfolgen, in dem der Verein den Sitz hat. Auf den Webseiten der Handelsregisterämter sind das notwendige Vorgehen und die einzureichenden Unterlagen erklärt.

Der Beschluss zur Eintragung ist je nach Statuten durch die Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand zu fällen.

Notwendige Dokumente für Eintragung

- Anmeldung Verein, Neueintragung (Formular auf den Webseiten der Handelsregisterämter)
- Protokoll Gründungsversammlung
- Statuten
- Wahlannahmeerklärung Vorstand
- Protokoll des Beschlusses zur Eintragung
- Erklärung der Vereinsnatur
- (evtl.) Erklärung Verzicht Revisionsstelle
- Domizilannahmeerklärung (bei einer c/o-Adresse)
- Identitätsnachweis (Kopie ID, Pass oder Ausländerausweis der einzutragenden Personen)
- (evtl.) Mitgliederliste (bei Nachschusspflicht bzw. persönlicher Haftung)
- Unterschriftenmuster (beglaubigt durch Notariat, Gemeinde oder das Handelsregisteramt am Schalter)

Die Eintragung im Handelsregister ist kostenpflichtig, die Kosten sind je nach Kanton unterschiedlich.

Einzutragende Personen

Vereine, die eintragungspflichtig sind, müssen jedes einzelne Mitglied des Vorstands und jede einzelne zur Vertretung berechnigte Person eintragen lassen. Diese Vertretungen müssen in den Statuten bzw. in einem Unterschriften-Reglement geregelt sein.

Vereine, welche sich freiwillig eintragen lassen oder Vermögenwerte im Ausland verteilen oder sammeln, können Erleichterungen in Anspruch nehmen. Sie müssen nur eintragen lassen:

1. ein einziges Mitglied des Vorstandes;
2. eine einzige vertretungsberechnigte Person bzw. mehrere vertretungsberechnigte Personen, sofern sie nur gemeinsam den Verein vertreten können (Kollektivzeichnungs-berechnigung). Wenn die vertretungsberechnigten Personen zugleich Vorstandsmitglieder sind, müssen nicht zusätzliche Vorstandsmitglieder angemeldet werden.

Mutationen

Jede Änderung der vertretungsberechnigten Person(en) (personell, Unterschriftenberechnigung) und jede Statutenänderung muss dem Handelsregisteramt gemeldet werden. Dies gilt auch für Vereine, die sich freiwillig eintragen lassen. Die Anpassungen sind kostenpflichtig.

Löschung

Ein Verein, der **nicht** zur Eintragung verpflichtet ist, kann sich jederzeit ohne grossen Aufwand löschen lassen.

Mit der Anmeldung zur Löschung müssen eingereicht werden:

1. Erklärung, dass der Verein nicht eintragungspflichtig ist; und
2. das Protokoll des zuständigen Vereinsorgans für den Beschluss, den Verein aus dem Handelsregister löschen zu lassen.

Ein eintragungspflichtiger Verein kann im Handelsregister nur gelöscht werden bei einer Auflösung oder Fusion des Vereins. Nach dem Beschluss der Vereinsversammlung über die Auflösung und der Wahl der Liquidatoren muss die Auflösung dem Handelsregisteramt gemeldet werden, der Name des Vereins wird ergänzt mit «in Liquidation». Nach dem Schuldenruf und der Durchführung der Liquidation erfolgt die Löschung durch die Meldung der Liquidatoren. Die Löschung infolge Fusion erfolgt durch eine entsprechende Erklärung mit der Angabe des übernehmenden Vereins.